

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Barsinghausen GmbH für die Nutzung des Basche-€.I. Gateways – Stand 12/2025

1 Allgemeines

- 1.1 Kunden, welche einen Vertrag über den Kauf einer Wärmepumpensystemlösung oder Photovoltaikanlage abschließen, können zeitgleich einen Vertrag über das Basche-€.I. abschließen. Das Basche-€.I. ermöglicht das Monitoring der Stromerzeugung sowie die Optimierung des Stromverbrauchs. Der Kunde kann alternativ einen gesonderten Vertrag für das Basche-€.I. abschließen, um den dynamischen Tarif der Stadtwerke Barsinghausen GmbH zu nutzen, oder um seine bereits installierte Photovoltaikanlage und / oder Wärmepumpe zu ergänzen.
- 1.2 Das Basche-€.I. beinhaltet den Kauf einer entsprechenden Hardware (Gateway) durch den Kunden sowie den Abschluss eines Nutzungsvertrags für die für den Betrieb notwendigen entsprechenden Software (Basche-€.I.-App). Für die Nutzung des dynamischen Tarifs ist keine Hardware (Gateway) der Stadtwerke Barsinghausen GmbH erforderlich.

2 Liefer- und Leistungsverpflichtungen von der Stadtwerke Barsinghausen GmbH; Gefahrübergang; Abnahme des Gateways

- 2.1 Die Stadtwerke Barsinghausen GmbH ist zur Lieferung und Installation des Gateways inklusive etwaiger dazugehöriger Komponenten und sonstiger Gegenstände der Lieferungen und Leistungen (nachfolgend gemeinsam nur Gateway) verpflichtet.
- 2.2 Der Kunde ist verpflichtet, der Stadtwerke Barsinghausen GmbH etwaige offensichtliche Transportschäden binnen zwei Wochen nach Empfang der Lieferung mitzuteilen, zur Einhaltung der Frist genügt der Versand der Mitteilung.
- 2.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Beschädigung oder des zufälligen Verlusts des gelieferten Gateways geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in welchem das Gateway an ihn ausgeliefert wird oder er in Annahmeverzug gerät.
- 2.4 Der Kunde ist verpflichtet, die Verpackung des vom Hersteller oder Großhändler gelieferten Gateways unversehrt zu lassen. Nur so kann die Stadtwerke Barsinghausen GmbH sicherstellen, dass die Lieferung komplett ist.
- 2.5 Im Anschluss an den Einbau des Gateways wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, welches bestätigt, dass der Einbau beendet und das Gateway abgenommen ist. Erkannte Restarbeiten und Mängel sind in dem Protokoll anzugeben. Eine förmliche Abnahme ist nicht vereinbart. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass er oder eine dritte zur Abnahme bevollmächtigte Person zum Abnahmetermin vor Ort ist. Es wird vermutet, dass eine zum Abnahmetermin vor Ort befindliche Person aus dem Rechtskreis des Kunden zur Abnahme namens und in Vollmacht des Kunden befugt ist.
- 2.6 Mit der Abnahme geht die Gefahr für das installierte Gateway auf den Kunden über.

3 Anbindung von Energiesystemkomponenten des Kunden an das Gateway

- 3.1 Auf Wunsch des Kunden unterstützt die Stadtwerke Barsinghausen GmbH bei dem Anschluss von bei der Stadtwerke Barsinghausen GmbH bezogenen Photovoltaik-Anlagen oder Wärmepumpen des Kunden an das Basche-€.I., sofern diese bereits im Zeitpunkt der Installation des Gateways beim Kunden vorhanden sind, auf der Kompatibilitätsliste stehen und keine Änderung an von Dritten installierter Hardware oder Software nötig ist.
- 3.2 Der Anschluss von weiteren auf der Kompatibilitätsliste stehenden Energiesystemkomponenten obliegt dem Kunden und hat fachmännisch nach den Regeln der Technik zu erfolgen. Für den Anschluss stellt die Stadtwerke Barsinghausen GmbH eine Anleitung und die Kontaktmöglichkeit zum Kundenservice unter <https://stadtwerke-barsinghausen.de/basche-e-i/> zur Verfügung.
- 3.3 Der Kunde hat sicherzustellen, dass jegliche Energiesystemkomponenten, welche auf seinen Auftrag

hin mit Basche-€.I. verbunden werden, von Seiten des jeweiligen Herstellers und Vertragspartners des Kunden verbunden werden dürfen. Schäden, die dem Kunden aufgrund einer Missachtung von Vorgaben seiner Vertragspartner oder der jeweiligen Hersteller entstehen, sind von der Stadtwerke Barsinghausen GmbH nicht zu ersetzen.

- 3.4 Die Stadtwerke Barsinghausen GmbH haftet nicht für eine fehlende Kompatibilität von Energiesystemkomponenten des Kunden mit Basche-€.I.. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde das Basche-€.I. mit Energiesystemkomponenten nutzen möchte, welche nicht von der Stadtwerke Barsinghausen GmbH stammen.
- 3.5 Der Kunde hat dem Mitarbeiter der Stadtwerke Barsinghausen GmbH zum Zweck der Anbindung von Energiesystemkomponenten Zugang zu seiner Immobilie gewähren.

4 Pflichten des Kunden bei Defekt des Gateways

- 4.1 Für die Nutzung von Basche-€.I. ist die ordnungsgemäße Funktion des Gateways Voraussetzung. Bei einem Defekt des Gateways hat die Stadtwerke Barsinghausen GmbH nur im Rahmen der geltenden Gewährleistung für eine Reparatur / Ersatzlieferung zu sorgen. Insoweit wird auf die Gewährleistungsansprüche des Kunden unter Ziffer 5.1 ff. verwiesen.
- 4.2 Soweit kein Gewährleistungsfall vorliegt, hat der Kunde sicherzustellen, dass das Gateway während der gesamten Vertragslaufzeit gemäß Ziffer 4.1 ff. ordnungsgemäß funktioniert und hat die Stadtwerke Barsinghausen GmbH gegebenenfalls gegen ein gesondertes Entgelt mit der Reparatur / Ersatzlieferung / Neulieferung zu beauftragen. Dies gilt auch während der Vertragslaufzeit hinsichtlich der Nutzung der Software.
- 4.3 Soweit die Stadtwerke Barsinghausen GmbH aus Kulanz auch außerhalb der geschuldeten Gewährleistung eine Reparatur / Ersatzlieferung vornehmen will, ist der Kunde ebenfalls verpflichtet, der Stadtwerke Barsinghausen GmbH den hierfür erforderlichen Zugang zur Immobilie, insbesondere zum Schaltschrank der Wärmepumpe / Photovoltaikanlage zu gewähren.

5 Gewährleistung in Bezug auf das Gateway

- 5.1 Hinsichtlich der subjektiven Anforderungen i. S. v. § 434 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BGB gilt, dass sich die vereinbarte Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung des Gateways ausschließlich aus den diesen AGB zugrundeliegenden Verträgen ergeben. Darin angegebene technische Daten, Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen stellen grundsätzlich keine Zusicherungen oder Garantien dar, es sei denn, in diesem Vertrag oder der Vertragsbestätigung ist ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart.
- 5.2 Änderungen in der Konstruktion und / oder Ausführung, die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert des Gateways beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zu einer Mängelrüge. Bei Mängeln, die den Wert und / oder die Gebrauchstauglichkeit des Gateways nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, bestehen keine Mängelansprüche.
- 5.3 Garantien für die Beschaffenheit und Haltbarkeit des Liefergegenstandes gelten nur insoweit, als übernommen, als die Stadtwerke Barsinghausen GmbH die Garantie ausdrücklich und schriftlich als solche erklärt hat. Für öffentliche Aussagen, insbesondere in der Werbung, hat die Stadtwerke Barsinghausen GmbH nur einzustehen, wenn sie sie veranlasst hat. Mängelansprüche können aufgrund einer solchen Aussage nur dann geltend gemacht werden, wenn die Aussage die Kaufentscheidung des Kunden tatsächlich beeinflusst hat. Garantien, die Vorlieferanten in Garantieerklärungen, der einschlägigen Werbung oder in sonstigen Produktunterlagen übernehmen, sind nicht durch die Stadtwerke Barsinghausen GmbH veranlasst. Sie verpflichten ausschließlich den Vorlieferanten, der diese Garantieübernahme erklärt. Satz 1 dieser Ziffer bleibt unberührt.
- 5.4 Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder hat die Stadtwerke Barsinghausen GmbH die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag hinsichtlich des Gateways erklären,

die Rücktrittserklärung berechtigt in diesen Fällen auch zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages in Bezug auf die Nutzung der Software.

- 5.5 Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels kann der Kunde erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder die Stadtwerke Barsinghausen GmbH die Nacherfüllung verweigert hat. Das Recht des Kunden zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen bleibt davon unberührt.
- 5.6 Im Übrigen, insbesondere hinsichtlich Rücktritts, Minderung und Schadensersatz, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.7 Die Regelungen in Ziffer 6.1 f. bleiben von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

6 Updates zum Gateway

- 6.1 Die Stadtwerke Barsinghausen GmbH stellt dem Kunden die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der mit dem Gateway verbundenen oder in diesem enthaltenen digitalen Produkt erforderlichen Updates für einen Zeitraum zur Verfügung, den der Kunde aufgrund der Art und des Zwecks des digitalen Produkts und unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrags erwarten kann. Die Stadtwerke Barsinghausen GmbH informiert den Kunden über bereitgestellte Aktualisierungen, sofern der Kunde diese selbst durchführen soll.
- 6.2 Unterlässt es der Kunde, eine ihm zur Verfügung gestellte Aktualisierung innerhalb einer angemessenen Frist ab Bereitstellung zu installieren, so ist die Haftung von der Stadtwerke Barsinghausen GmbH für einen allein auf das Fehlen der Aktualisierung zurückzuführenden Produktmangel ausgeschlossen, wenn die Stadtwerke Barsinghausen GmbH den Kunden entsprechend Ziffer 6.1 informiert hat und die unterbliebene oder nicht sachgemäße Installation nicht auf eine mangelhafte Installationsanleitung zurückzuführen ist.

7 Termine, Verzug

- 7.1 Die Vereinbarung über den voraussichtlichen Termin zur Lieferung und Montage des Gateways erfolgt in der Regel nach Ablauf der Widerrufsfrist und nach Möglichkeit zusammen mit der Vereinbarung der Installation der Wärmepumpe / Photovoltaikanlage im Rahmen des entsprechenden Vertrages. Die Stadtwerke Barsinghausen GmbH ist bemüht, Wunschtermine des Kunden in der Planung zu berücksichtigen.
- 7.2 Kann die Stadtwerke Barsinghausen GmbH den bestätigten Termin nicht einhalten, wird sie den Kunden unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen und einen neuen Termin vereinbaren. Der Eintritt des Verzugs von der Stadtwerke Barsinghausen GmbH bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften, wobei eine zu setzende Frist als angemessen gilt, wenn sie sechs Wochen nicht unterschreitet.
- 7.3 Die Rechte des Kunden gem. Ziffer 9.1 und die gesetzlichen Rechte von der Stadtwerke Barsinghausen GmbH insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und / oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.
- 7.4 Nimmt der Kunde die Leistung zur Lieferung und Montage des Gateways auch nach einer Nachfristsetzung von mindestens sechs Wochen nicht an, ist die Stadtwerke Barsinghausen GmbH berechtigt, den Vertrag wegen fehlender Mitwirkung zu kündigen.

8 Rechnungsstellung / Zahlung

- 8.1 Bei Einzelanschaffung des Basche-€I. ist der gesamte Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig.
- 8.2 Die Stadtwerke Barsinghausen GmbH stellt die Rechnung nicht vor Auslieferung und Montage der Kaufsache.
- 8.3 Gegen Ansprüche der Stadtwerke Barsinghausen GmbH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Käufers, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen, sowie aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der vertraglichen Primärleistungspflichten.

9 Eigentumsvorbehalt hinsichtlich des Gateways

- 9.1 Das Gateway bleibt Eigentum der Stadtwerke Barsinghausen GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Zahlungsansprüche, mit Ausnahme etwaiger Entgelte für kostenpflichtige Optionen zur Nutzung der Software. Bei Pfändungen, Beschlagnahmungen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter im Zeitraum des Eigentumsvorbehaltes hat der Kunde die Stadtwerke Barsinghausen GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.
- 9.2 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch die Stadtwerke Barsinghausen GmbH gegenüber Dritten (z.B. im Rahmen des § 771 ZPO) erfordert keinen Rücktritt von der Stadtwerke Barsinghausen GmbH. In dieser Handlung liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, die Stadtwerke Barsinghausen GmbH hätte den Rücktritt ausdrücklich in Textform erklärt.
- 9.3 Kommt der Besteller seiner Zahlungspflicht in Bezug auf das Gateway nicht oder nicht fristgerecht nach, ist der Auftragnehmer, wenn er dem Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung bestimmt hat, zum Rücktritt vom Kaufvertrag über das Gateway berechtigt; der Kunde ist zur Herausgabe des Gateways verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist. Die Stadtwerke Barsinghausen GmbH ist auch zum Rücktritt des Vertrages berechtigt, wenn der Wärmepumpen- / Photovoltaik-Vertrag rückabgewickelt wird.